



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das
dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien
ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

C. Wertung d. tatsächlichen u. rechtlichen Unterlagen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

C. Wertung der tatsächlichen und rechtlichen Unterlagen.

Aus den vorstehenden tatsächlichen und rechtlichen Unterlagen ergeben sich folgende Resultate:

I. Schon vor Gründung des Kanonissenstifts in Geseke im Jahre 946 durch Graf Haold war in Geseke eine Pfarrkirche vorhanden. Dieselbe lag in der befestigten Burg (castrum) des Grafen und war eine sg. Eigenkirche der gräflichen Familie. Als Kirchengebäude diente die sg. Martinskapelle. Bei der Gründung des Kanonissenstifts durch die gräflichen Geschwister überwies Haold außer sonstigem Vermögen dem Stift zu eigenem Recht auch das seitherige Kirchenamt an der Martinskapelle samt dessen Vermögen. Damit trat das Stift ganz in die Rechte und Verpflichtungen, die seither Haold gegenüber diesem Kirchenamte gehabt hatte: das Stift hatte den ursprünglichen Stifterwillen weiter fortzuführen und aufrecht zu erhalten, d. h. aus dem mit dem Kirchenamte verbundene Vermögen und noch darüber hinaus für die Bedürfnisse dieses Kirchenamtes zu sorgen.

Es ist derselbe Rechtsvorgang, der im späteren kanonischen Recht genauer geordnet wurde und für den man im 13. Jahrh. meist das Wort *incorporatio* gebrauchte, und von der man mehrere Arten unterschied. Bei der Überweisung der Martinskapelle handelte es sich um die spätere sg. *incorporatio plena*. Das Stift brachte es aber in der Folgezeit unter Berufung auf seine staatlichen Immunitäts-

privilegien fertig, daß das überwiesene Amt nahezu vollständig frei von aller erzbischöflichen Jurisdiktion, namentlich von der Visitation war, somit ein Rechtszustand vorlag, für den die spätere Zeit den Namen *incorporatio plenissima* gebrauchte.

Das Stift fing schon bald an, eine neue Kirche zu bauen, auf die der Name des Stiftspatrons, der Name des hl. Cyriacus übergegangen ist und so heißt die ursprüngliche Martinspfarrei noch heute Cyriacus-Pfarrei. Wann der Bau dieser Cyriacus-Kirche begann, ist nicht genau festgestellt und wird auch wohl nicht festgestellt werden. (Oben S. 21 ff., 24 ff., 32 ff., 39 ff., 64 ff., 66 ff.)

II. Die Martinspfarrei war ursprünglich die erste und einzige Pfarrei in Geseke. Später nach Gründung des Stifts entstand als zweite Pfarrei die Petripfarrei. Sie war die Pfarrei für die außerhalb der befestigten Burg wohnende Bevölkerung (Marktkirche, *ecclesia forensis*). Auch sie ist dem Stift, und zwar im 11. Jahrh. durch den Erzbischof Anno II. überwiesen worden wie die Martinspfarrei. Die Überweisung geschah auch hier in der Form der späteren sg. *incorporatio plena*, ohne daß das Stift auch hier eine Exemption von der erzbischöflichen Visitation, d. h. die spätere *incorp. plenissima* zu erreichen suchte,

Beide Kirchen blieben; jede für ihren Bereich, selbständig bestehen. Beide waren mit ihrem Vermögen Eigentum des Stiftes und standen in kirchlicher wie vermögensrechtlicher Hinsicht in Abhängigkeit des Stiftes. (Oben S. 30 ff., 32 ff., 39 ff., 50 ff., 64 ff.)

III. Die jetzt klagende Stiftspfarrer ist lediglich Rechtsnachfolgerin der Cyriacus-Pfarrei. Die Petripfarrei blieb neben dieser selbständig bestehen. Sie kann betreffs der Unterhaltungspflicht gegen den Stiftungsfonds dieselben Ansprüche erheben wie die Cyriacus-Pfarrei, denn sie war dem Stift geradeso überwiesen (inkorporiert) worden wie letztere Pfarrei. (Oben S. 30 ff., 32 ff., 64 ff., 66 ff.)

IV. Das Herzogtum Westfalen ging durch den RDH-schluß von 1803 auf Hessen-Darmstadt über und hatte die Hessische Regierung das Recht, das Kanonissenstift zu

säkularisieren. Sie hat das nicht getan, aber dem Stift eine andere Verfassung und Einrichtung gegeben. Das war schon eine Säkularisation (Konvertierung), das Stift blieb aber bestehen. Auch die Preußische Regierung, welche 1815 das Herzogtum Westfalen und damit die Säkularisierungsbefugnis über das Stift erhielt, ließ das Stift in dem überkommenen Zustand weiter bestehen. Seit der Kab.-Order vom 28. Okt. 1819 diente es zur Versorgung bedürftiger Beamtentöchter und es wurde das alte Kanonissenstift mit seinen Präbendarinnen gemäß der Kab.-Order vom 9. Aug. 1816 zum Aussterben gebracht. Diese Todesstunde war gegeben mit dem Tode der letzten Äbtissin, Gräfin Bernardine v. Plettenberg im Jahre 1823.

Die preuß. Regierung vertrat betreffs des RDHschlusses, wie angegeben, ihre eigenen Anschauungen und ist demnach auch im einzelnen vorgegangen. Was das Stift in Geseke betrifft, so übernahm sie durch ihre Fiskalbeamten die Verwaltung seines Vermögens, die beiden dem Stift überwiesenen Pfarreien mußte man nach den Bestimmungen des RDHschlusses fortbestehen lassen. Dabei war eine Ausscheidung des den Pfarreien gehörenden Vermögens aus dem Stiftsvermögen und Überweisung dieses ausgeschiedenen Vermögens an die beiden Pfarreien erforderlich. Die darüber in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts mit der bischöflichen Behörde geführten Verhandlungen haben zu keiner vollen Einigung geführt und muß als Folge des Scheiterns dieser Verhandlungen der jetzt anhängige Prozeß der Stiftsgemeinde bezeichnet werden. (Oben S. 53 ff., 66 ff.)

V. Der jetzt verklagte Stiftsfonds ist der Rechtsnachfolger des früheren Kanonissenstifts. Durch den RDHschluß gingen die der Säkularisation unterworfenen Stifter nicht von selbst in das Eigentum der betreffenden Staaten über, sondern es war dazu ein ausführender Akt erforderlich. Dieser ausführende Akt lag schon in der durch die Hessen-Darmstädtische Regierung vorgenommenen Veränderung der Verfassung des Stiftes und ebenso in dem Fortbestande dieses Zustandes in der ersten Zeit der preußischen Regierung

wie auch in den später von letzterer Regierung betreffs des Stiftsvermögens vorgenommenen Maßnahmen.

Zu letzteren gehören auch die durch die Kab.-Order vom 30. November 1872 geschaffenen „Statuten der vereinigten Stifter Geseke-Keppel“. Durch diese Kabinettsorder regelte die preußische Regierung die Verwaltung der genannten Stifter, keineswegs aber schuf sie damit eine eigene neue juristische Persönlichkeit, sondern die früher bestandenen Stifter blieben — allerdings in veränderter Verfassung — weiter fortbestehen und deshalb haben diese Statuten für die zu Grunde liegende juristische Persönlichkeit nicht konstitutive, sondern deklaratorische Bedeutung. Zum domanikalfiskalischen Vermögen ist das Geseker Stiftsvermögen weder in Hessen-Darmstädtischer noch in Preußischer Regierungszeit eingezogen worden, obwohl es in erster Zeit vom Domanikalfiskus verwaltet wurde. (Oben S. 53 ff., 66 ff.)

IV. Es handelt sich bei dem Geseker Klageantrag um eine vermögensrechtliche, somit um eine privatrechtliche Forderung und sind deshalb hier die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Staat bzw. Stiftsfonds ist zur Erfüllung dieser Forderung verpflichtet auf Grund seiner Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen des Geseker Stifts. Dieser Klagegrund genügt allein um die staatliche Verpflichtung zu beweisen. Dazu kommt dann noch ein weiterer Klagegrund, nämlich die Kab.-Order vom 25. Sept. 1834. Diese Kab.-Order hat, wie Prof. Fischer in der angeführten Abhandlung unwiderleglich dargetan hat, Gesetzescharakter und ist nicht als eine bloße Verwaltungsvorschrift aufzufassen. Es steht somit dem Geseker Anspruch ein doppelter Klagegrund zur Seite. Das ist mehrfach vom Reichsgericht entschieden worden¹⁾. (Oben S. 68 ff., 70 ff., 75 ff.)

¹⁾ Linneborn, Rechtliche Verpflichtungen S. 33 ff.